



Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Xanten e.V.



Satzung

vom 17. April 2001 in der Fassung der Änderung vom 31.08.2017

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen:
„*Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Xanten e.V.*“.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Xanten, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, auch im Sinne der Gemeinnützigkeitsverwaltung. Er bezweckt die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Xanten und realisiert den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Förderung, der dem Brandschutz dienender Ausrüstung und Einrichtung
 - b) ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Xanten,
 - c) Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes,
 - d) Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Erhalt historischer Fahrzeuge und Geräte.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie ideelle Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2 Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 4 Unterteilung

Die Freiwillige Feuerwehr setzt sich zurzeit aus folgenden Einheiten zusammen:
Löschgruppe Birten, Löschgruppe Lüttingen, Löschzug Nord, Löschgruppe Wardt,
Löschzug Xanten, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.

§ 5 Die Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Das Mitglied entscheidet selbst bei Eintritt, welche Einheit es durch seinen Mitgliedsbeitrag fördern möchte. Über Spenden kann jedes Mitglied selbst gesondert bestimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss
- 4 Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung und hat bis spätestens 30. November zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 5 Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wozu auch die beharrliche Nichterfüllung der Beitragspflicht gehört oder wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den schriftlichen zu begründenden Ausschlussbescheid gibt es kein Rechtsmittel.
- 6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, gehen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge kann der Vorstand im freien Ermessen weiterhin geltend machen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 1 Der Mindestjahresbeitrag wird durch den Beschluss der Mitglieder festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- 2 Der Vorstand kann bei begründetem Antrag den Betrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen..
- 3 Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Zweckvereins beteiligen.
- 4 Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, die Erstattung von Kosten, die durch die Vereinsarbeit bedingt sind. Darüber ist Rechenschaft abzulegen.
- 5 Die Einheiten werden eigenständig in der Kassenführung geführt. Zweckgerichtete Gelder werden nur für diesen Zweck und für die jeweilige Einheit, für die sie gespendet wurden, ausschließlich auf deren Antrag verwandt und ausgezahlt.

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2 Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß der Satzung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4 Der/Die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5 Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, abberufen werden.
- 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Wahlzeit vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der vom/von der Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
Eine besondere Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder es mindestens 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.
Zur Wahrnehmung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.
- 2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - f) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 3 Der/Die Vorsitzende und im Falle der Verhinderung leitet sein/e Vertreter/in die Mitgliederversammlung.
Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines/einer von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters/-leiterin abgewickelt.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Wenn ein Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

- 6 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder (gem. § 7 Abs. 1) werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
- 7 Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht.
- 8 Eine Entscheidung über Anträge, die nicht in der Einladung enthalten sind, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse mit Inhalt ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1 Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2 Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekannt zu geben.
- 2 Ein Beschluss, der die Satzung ändert, kann nur mit 2/3 gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden .

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer der dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- 2 Die Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendfeuerwehr zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.08.2017 in Kraft.